

Ausführungen des Rechtsamtes der Stadt Mainz zu § 47 Abs. 4 a Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die Vorschrift des § 47 Abs. 4 a BImSchG kann im vorliegenden Fall nicht dazu führen, von einem Fahrverbot abzusehen.

Zwar kommen nach ihrem Wortlaut Verbote des Kraftfahrzeugverkehrs für Kraftfahrzeuge mit Selbstzündungsmotor wegen der Überschreitung des Immissionsgrenzwertes für Stickstoffdioxid in der Regel nur in Gebieten in Betracht, in denen der Wert von 50 Mikrogramm Stickstoffdioxid pro Kubikmeter Luft im Jahresmittel überschritten worden ist. Damit kann das Planungsermessen der zuständigen Behörde aber nicht dahingehend gelenkt werden, dass bereits bei Erreichen von Jahresmittelgrenzwerten bis einschließlich 50 µg/m³ regelmäßig Fahrverbote aus dem Spektrum möglicher Maßnahmen ausgeblendet werden und sie nur bei zusätzlichen atypischen Umständen in Betracht kommen. Denn in einer solchen Auslegung läge ein klarer Verstoß gegen den Vorrang des Unionsrechts.

Der Wortlaut der Vorschrift „in der Regel“ kann unionskonform nur dahingehend verstanden werden, dass immer dann, wenn Fahrverbote als ultima ratio geboten sind, eine Ausnahme von der Regel besteht.

Im Ergebnis haben umfangreiche Überprüfungen angedachter Maßnahmen und Maßnahmenpakete der zuständigen Behörde zu der Erkenntnis geführt, dass ein Fahrverbot auf der Rheinachse als einzige Maßnahme das notwendige Reduktionspotenzial mit sich bringt, den Stickstoffdioxidgrenzwert einzuhalten. Sie ist als ultima ratio geboten. In diesem Fall kann die neue Vorschrift des § 47 Abs. 4 a BImSchG den Spielraum des Plangebers nicht beeinflussen

Der nationale Normgeber ist bei Konkretisierungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht völlig frei, sondern muss den unionsrechtlichen Rahmen beachten und nicht unter Berufung auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unionsrechtlich geltende, dem Gesundheitsschutz verpflichtende Grenzwerte de facto aufweichen oder aushöhlen.

Gericht und Behörden sind gehalten, im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die volle Wirksamkeit der Bestimmungen des Unionsrechts zu sorgen, indem sie erforderlichenfalls jede entgegenstehende nationale Rechtsvorschrift aus eigene Entscheidungsbefugnis unangewendet lassen, ohne dass sie die vorherige Beseitigung dieser Vorschrift auf gesetzgeberischem Weg oder durch irgendein anderes verfassungsrechtliches Verfahren beantragen oder abwarten müssten. *Zum Ganzen: VGH Baden –Württemberg; Urteil vom 18.03.2019, Aktenzeichen 10 S 1977/18)*